



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 6. Mai 2006

Nr. 18

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrungen im Lennetal“, Sickergalerien „In der Zimmetwiese“ und „Im Bruche“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Gleidorf“ - S. 169

#### Rundverfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 178 – desgl. S. 178 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 178

**16 Sonstiges:** Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen in dem Feld „Königsborn Gas“ S. 178

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Lünen zur Änderung des Biomassekraftwerkes durch Optimierungsmaßnahmen

S. 178 – Antrag der Grevenbrücker Kalkwerk GmbH & Co.KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus dem Bereich des Steinbruches Grevenbrück und Einleitung von ungebrauchtem Grundwasser in die Lenne S. 179 – Antrag der Firma Viega GmbH & Co.KG, Ennester Weg 9, 57439 Attendorn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen im Werk Attendorn, Ennester Weg 9, gemäß § 16 BImSchG S. 179

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 180 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 180 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 180 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 180 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 180 – desgl. S. 181 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 181

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### VERORDNUNGEN

**327. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrungen im Lennetal“, Sickergalerien „In der Zimmetwiese“ und „Im Bruche“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Gleidorf“ -**

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I

- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005

- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

### Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen „Tiefbohrungen im Lennetal“, Sickergalerien „In der Zimmetwiese“ und „Im Bruche“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gemäß § 19a WHG etc.) wurden in diese Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrungen im Lennetal“, Sickergalerien „In der Zimmetwiese“ und „Im Bruche“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Stadt Schmallingen (Stadtwerke).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallingen,
  - Gemarkung Oberkirchen, Flure 12, 13, 15 und 18 (jeweils teilweise) und
  - Gemarkung Grafschaft, Flure 2 und 7 (jeweils teilweise).
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung ange-fügte [Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000](#) einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienst-stunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
  - Obere Wasserbehörde -
  - Seibertzstr. 1
  - 59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
  - Untere Wasserbehörde -
  - 59872 Meschede
3. Bürgermeister der Stadt Schmallingen
  - 57392 Schmallingen

### § 2

#### Schutz in den Zonen III - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutz-zonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab. Aufbauend auf den flächendeckenden Grundwasserschutz gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in der Regel in die Schutz-zonen III, II und I.
- (2) Die **Zone III** soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (4) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des

Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (5) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III und II gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

### § 3

#### Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung **und** der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW eingebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B.  $N_{min}$ -Untersuchung) zu ermitteln.

Das gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

### § 4

#### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

### § 5

#### Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte haben darüber hinaus
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
  4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
  5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen
- durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Die Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

### § 6

#### Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Aus-

fertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Um-

weltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

## **§ 8**

### **Entschädigungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

## **§ 9**

### **Überwachung**

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

## **§ 11**

### **Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.



## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnsberg, den 21. März 2006

Az.: 54.01.04.01-958 644

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Helmut Diegel  
(Regierungspräsident)

### Anlage A

**- Begriffsbestimmungen -  
zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-  
anlagen „Tiefbohrungen im Lennetal“,  
Sickergalerie „In der Zimmetwiese“ und  
Sickergalerie „Im Bruche“**

**- Wasserschutzgebietsverordnung  
„Schmallenberg-Gleidorf“ -**

Im Sinne dieser Verordnung sind

**1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG in Verbindung mit § 1 VAWS)**

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

**2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAWS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAWS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

### **3. Wesentliches Ändern**

Jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

### **4. Düngemittel**

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz).

#### **4.1 Wirtschaftsdünger**

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

#### **4.2 Sekundärrohstoffdünger**

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nrn. 1 – 5 DüngMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

#### **4.2.1 Bioabfälle**

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

### **5. Intensivkulturen**

Landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

### **6. Intensivtierhaltungen**

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

### **7. Intensivbeweidung**

Die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

### **8. Pferche**

Eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

### **9. Dauergrünland**

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

### **10. Kahlhieb**

Die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

**Anlage B**  
**zur ordnungsbehördlichen Verordnung**  
**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrungen im Lennetal“, Sickergalerie „In der Zimmetwiese“ und Sickergalerie „Im Bruche“**  
**- Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Gleidorf“ -**

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW

4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Fischwirtschaft
7. Forstwirtschaft
8. Weihnachtsbaumkulturen
9. Landwirtschaft und Gartenbau
10. Pflanzenschutzmittel
11. Verkehrsanlagen
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG

**Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen**

**In der Schutzzone I sind gem. § 2 (4) der Verordnung auch alle unter Nrn. 1 - 12 aufgeführten Handlungen verboten.**

**Zeichenerklärung:**

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
- G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
<b>1</b>	<b><u>Abfallwirtschaft</u></b>		
1.1	<b>Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)</b> Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V
1.2	<b>Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen</b>		
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V
<b>2</b>	<b><u>Bodeneingriffe</u></b>		
2.1	<b>Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW</b>		
2.1.1	oberhalb vom Grundwasser	G	V
2.1.2	im Grundwasser	V	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
2.2	<b>Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse</b> (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G <u>ausgenommen:</u> - Weidebrunnen - Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben sowie Vorhaben gemäß BauO NRW	G <u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen
<b>Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.</b>			
2.3	<b>Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann</b> (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	G Verwendung nach dem Stand der Technik mit Materialien, die den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwendung entsprechen	V
2.4	<b>Sprengungen</b>	G	V
<b>3 Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW</b>			
3.1	<b>Motorsportanlagen und Motorsport</b> Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb von Motorsportanlagen	V	V
3.2	<b>Campingplätze/Zeltlager</b>		
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V
3.2.2	Einrichten und Betreiben von Zeltlagern ohne sanitäre Einrichtungen	-	V
3.3	<b>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b> außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G	G
3.4	<b>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</b>		
3.4.1	Errichten	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V
3.5	<b>Windkraftanlagen</b>		
3.5.1	Errichten	G	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G
3.6	<b>Gebäude und sonstige bauliche Anlagen,</b> die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind		
3.6.1	Errichten	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für in der Schutzzone II bestehende Betriebe - Baulückenschließung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn das Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) aus der Schutzzone II herausgeleitet wird
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
		<u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	<b>Baustelleneinrichtung</b> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V
5	<b>Friedhöfe</b> (ausgenommen Urnenbestattungen) Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V
6	<b>Fischwirtschaft</b> Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V
7	<b>Forstwirtschaft</b>		
7.1	<b>Wald</b>		
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	-	- G: über 0,3 ha
7.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	-	V
7.2	<b>Nährstoffträger</b> Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von Waldschäden
7.3	<b>Pflanzenschutzmittel</b> Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G
8	<b>Weihnachtsbaumkulturen</b>		
8.1	Anlegen und Erweitern	G	G
8.2	Entnahme von Ballen	G	V
9	<b>Landwirtschaft und Gartenbau</b>		
9.1	<b>Dauergrünland</b> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V
9.2	<b>Gartenbaubetriebe</b> Neuanlegen, wesentliches Ändern	G	V
9.3	<b>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist</b>  Errichten, wesentliches Ändern	G	V
9.4	<b>Silagen/ Silagemieten</b>		
9.4.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
9.4.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G	G



Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
9.5	<b>Intensivkulturen</b> Neuanlegen, Erweitern	V	V
9.6	<b>Intensivtierhaltung</b> Errichten, wesentliches Ändern	V	V
9.7	<b>Intensivbeweidung</b>	V	V
9.8	<b>Pferche</b>	-	V
9.9	<b>Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger</b>	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich  G: Klärschlamm und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft, soweit es sich um kompostierbare Abfälle (EAK: 20 02 01) handelt sowie Biokomposte mit dem Rotungsgrad 4 und höher	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich
9.10	<b>Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft</b>	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V
9.11	<b>Aufbringen von Festmist</b>	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	G
9.12	<b>Aufbringen von Mineraldünger</b>	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
10	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen <b>Pflanzenschutzmitteln</b> aus der Luft (soweit nicht unter 7.3 geregelt)	V	V
11	<b>Verkehrsanlagen</b>		
11.1	<b>Bau neuer Straßen und Wege</b>	G	V G: Wirtschaftswege
11.2	<b>wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege</b>	G	G
11.3	<b>Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze</b>		
11.3.1	Errichten	- G: für mehr als 10 KfZ	V G: bis zu 10 KfZ
11.3.2	wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
12	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG</b>		
12.1	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen bis zu 40.000 l unterirdisch, bzw. 100.000 l oberirdisch <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
			Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
12.2	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V ausgenommen: - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen

(4289)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 169

## RUNDVERFÜGUNGEN

### 5

#### Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

##### 328. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 4. 2006  
33.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Michael Schlenga in Wetter/Ruhr habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Robin Schuster erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 27. 4. 2006.

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 178

##### 329. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 4. 2006  
33.2416

Die seinerzeit dem inzwischen verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) Herbert Nordhues, Dortmund am 2. 12. 1988 für den Vermessungstechniker Ulrich Arnold erteilte Vermessungsgenehmigung II, habe ich ab dem 25. 4. 2006 dem ÖbVI Dipl.-Ing. Benedikt Nordhues, Dortmund zugeordnet.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 178

##### 330. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 4. 2006  
33.2416

Der VermTechn. Dietmar Simon ist am 28. 4. 2006 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Herr Dipl.-Ing. Wilhelm Luigs in 44319 Dortmund ausgeschieden. Damit ist die Herrn ÖbVermIng Luigs mit meiner Verfügung vom 25. 4. 1969, Az.: w. o. erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 178

### 16

#### Sonstiges

##### 331. Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen in dem Feld „Königsborn Gas“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 4. 2006  
-Abteilung 8 Bergbau  
und Energie in NRW –  
87.02.2.2-29-1-1

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818/1826), wird die Bewilligung der Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen, zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen in dem Feld „Königsborn Gas“ aufgehoben.

Im Auftrag:

Frische

(93)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 178

## BEKANNTMACHUNGEN

##### 332. Antrag der Firma BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Lünen zur Änderung des Biomassekraftwerkes durch Optimierungsmaßnahmen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 4. 2006  
56.8851.1.1/8.1-G 57/05

#### Bekanntmachung

Die Firma BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Lünen, beantragt die wesentliche Änderung des Biomassekraftwerkes in 44536 Lünen, Josef-Rethmann-Straße 4, Kreis Unna, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstücke 144, 145, 147, 148 durch die Optimierung der genehmigten Anlagentechnik in den Bereichen

Brennstoffförderung, Dampferzeugung, Aschetransport und Lagerung sowie in den Abgas-, Wasser-, Dampf- und Wasser-Abwasser-Systemen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), in Verbindung mit Nr. 1.1/8.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1794) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens wurde gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchgeführt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(243)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 178

**333.**

**Antrag**

**der Grevenbrücker Kalkwerk GmbH & Co.KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus dem Bereich des Steinbruches Grevenbrück und Einleitung von ungebrauchtem Grundwasser in die Lenne**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 4. 2006  
54.01.01.06-966020-01.06

**Bekanntmachung**

Die Grevenbrücker Kalkwerk GmbH & Co.KG betreibt in der Stadt Lennestadt ein Dolomitwerk mit Steinbruch, Brech- und Klassieranlagen sowie Brenn- und Veredelungsanlagen mit den entsprechenden Verlade- und Versandeinrichtungen.

Als Voraussetzung für einen Tiefenabbau beantragt die Firma eine Sumpfung und Absenkung des Grundwassers.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. 9. 2001 (BGBl. I. S. 2350) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – nach Maßgabe des Landesrechts besteht.

Gemäß Nr. 3 a der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – ist für ein Vorhaben der o.a. Größe eine UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Prüfung des Antrages der Grevenbrücker Kalkwerk GmbH & Co.KG aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(189)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 179

**334.**

**Antrag**

**der Firma Viega GmbH & Co.KG, Ennester Weg 9, 57439 Attendorn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen im Werk Attendorn, Ennester Weg 9, gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 26. 4. 2006  
56-04-43.0003/06/0310.2 - Bd

**Bekanntmachung**

Die Firma Viega GmbH & Co.KG, Ennester Weg 9, 57439 Attendorn, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter im Werk Attendorn, Ennester Weg 9, 57439 Attendorn, Gemarkung Attendorn, Flur 13, Flurstück 105.

Gegenstand des Antrags ist die Verlängerung der Betriebszeiten der Beisanlage auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Dreischichtbetrieb).

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), in Verbindung mit der Nummer 3.10, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.2, Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 2797), genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 und 3 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Staatlichen Umweltamt Siegen, Unteres Schloß, 57072 Siegen, Zimmer 157, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Josef Braunsdorf

(267) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 179

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **335. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das Sparkassenbuch Nr. 409 610 037, lautend auf Sebastian Dylla, wird für kraftlos erklärt.

D 2/06

Bochum, 21. 4. 2006

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 180

### **336. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das Sparkassenbuch Nr. 347 468 365, lautend auf Albert Meithner, wird für kraftlos erklärt.

M 1/06

Bochum, 21. 4. 2006

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 180

### **337. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparbuches Nr. 31 482 953 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden, da das Sparbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 24. 4. 2006

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 180

### **338. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 619 335 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 4. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 180

### **339. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 936 077 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 4. 2006

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Unger gez. D. Kohlmeier

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 180

### **340. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 594 311 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 21. 7. 2006, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 21. 4. 2006

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 180

**341. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Das Sparkassenbuch Nr. 350 501 771 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 21. 7. 2006, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 21. 4. 2006

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 181

**342. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 062 543, 301 516 472, 306 054 289 und der Nummer 314 524 778, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 20. 4. 2006

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(69)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 181



**Togo: Statt Ausbeutung – Ausbildung für Mädchen**



Foto: Gerd-Matthias Hoeffchen

## Weg aus der Abhängigkeit

In Togo sind Mädchen billige Handelsware: Oft an ältere Männer verheiratet, sind sie für alle Arbeiten im Haus und auf dem Feld zuständig. Nach dem Tod des Mannes haben sie keinerlei Rechte und werden zu ihrer Familie zurückgeschickt.

„Ausbildung statt Ausbeutung“ ist deshalb das Motto von La Colombe. Das Projekt bildet Mädchen und junge Frauen in einfachen Handwerkstechniken aus und eröffnet damit einen Weg aus totaler Abhängigkeit und Verfügbarkeit.

„Brot für die Welt“ und seine Partner geben Hoffnung auf ein Leben in Würde. Helfen Sie mit!

**Brot  
für die Welt**  
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln  
Konto 500 500-500  
BLZ 370 100 50  
Postfach 10 11 42  
70010 Stuttgart

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

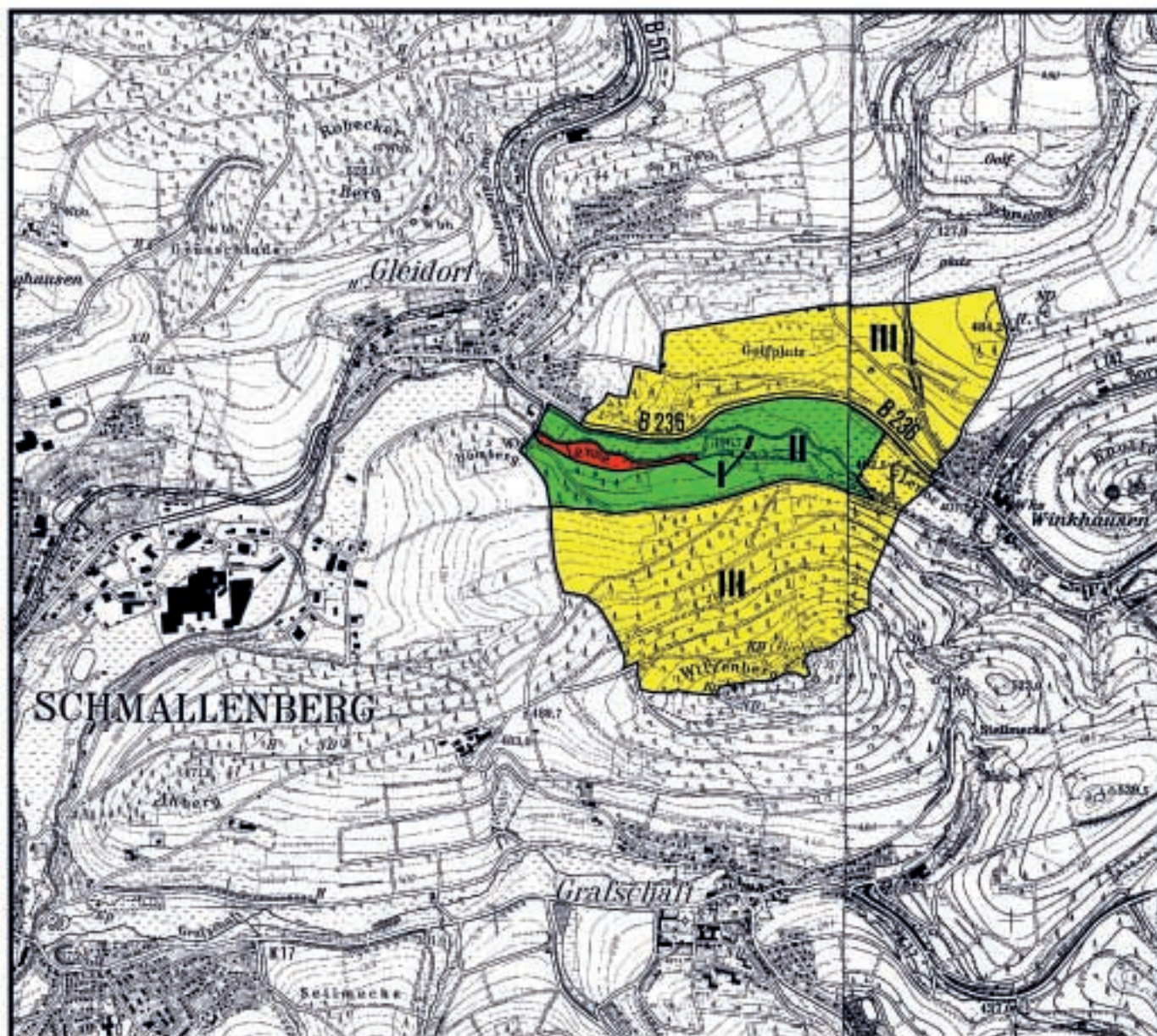
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung**

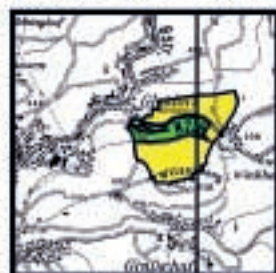
**– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**





Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen  
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4815 / TK 4816



## Legende

### Schutzzone



	Aufgestellt Staatliches Umweltamt Lippstadt	
Lippstadt, den <b>20.09.2005</b>		
Bearbeitung:	Der Leiter:	
<b>gez.: Vollmert</b>	<b>gez.: Ehrlich</b>	

<b>Wasserschutzgebiet</b> <b>Schmallenberg - Gleidorf</b>
Maßstab 1 : 25000
Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung vom : 21.03.2006 A.Z. : 54.01.04.01-958-644 Die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde <b>gez.: Helmut Diegel</b> Regierungspräsident